

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 89/13 B

L 9 AL 314/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 AL 199/10 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch die
Richter Dr. Leitherer - als Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2
 1. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 2.9.2013 nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin behauptet zwar, dass die angefochtene Entscheidung des LSG von den Urteilen des BSG vom 22.8.1984 (7 RAR 12/83 - SozR 4100 § 102 Nr 6), vom 14.7.1988 (7 RAR 41/87 - SozR 4100 § 115 Nr 2), vom 29.10.2008 (B 11 AL 52/07 - SozR 4-4300 § 118 Nr 2) und vom 3.12.2009 (B 11 AL 28/08 R - SozR 4-4300 § 118 Nr 5) abweiche, versäumt es aber, sowohl zu den zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen als auch zum Berufungsurteil in unmissverständlicher Weise tragende abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten, um anhand dieser aufzuzeigen, dass sie sich im Grundsätzlichen widersprechen. Dass das LSG bestimmte Leistungsvoraussetzungen "nicht als gegeben" angesehen oder "nicht geprüft" haben soll, zeigt nicht die Entwicklung abweichender Rechtssätze auf. Überdies legt die Klägerin, die den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht vollständig schildert, nicht dar, inwiefern das angefochtene Urteil auf einer etwaigen Abweichung beruhen könnte.
- 4
 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass dieser also das Urteil möglicherweise beeinflusst hat. Wird der Verfahrensmangel darauf



gestützt, dass das LSG seine Verpflichtung, den Sachverhalt vom Amts wegen zu erforschen, verletzt habe (§ 103 SGG), so muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden, dass der Betroffene im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt und bis zur mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 5 Die Klägerin bemängelt, das LSG habe widersprüchliche Angaben zu ihren "Arbeitsvolumina" zugrunde gelegt und nicht geklärt, ob ein Kurzarbeitsverhältnis vorgelegen habe. Dass das LSG entsprechende Beweisanträge der Klägerin übergangen habe, behauptet sie nicht. Soweit die Klägerin bestimmte Ausführungen in den Entscheidungsgründen des LSG beanstandet, wendet sie sich nur gegen die inhaltliche Richtigkeit des Urteils, nicht aber gegen das prozessuale Vorgehen des LSG. Damit genügt ihr Vorbringen den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

